

Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Sie Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Rheine.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen errichtet worden ist.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft, der Kunst und Kultur insbesondere des Denkmalschutzes durch die Förderung der historischen Anlage Kloster Bentlage und ihrer Kulturlandschaft mit ideellem und materiellem Einsatz für die Instandhaltung und Pflege sowie die Förderung der Nutzung bzw. die Nutzung der Anlage auf der Grundlage ihrer historischen Bedeutung zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Nutzung der Anlage als kulturelle Begegnungsstätte ergibt sich aus der grundlegenden Nutzungskonzeption für das Kloster Bentlage, die der Rat der Stadt Rheine am 13. März, 12. Juni 1990 und am 13. September 1994 beschlossen hat -einschließlich der danach beschlossenen Modifikationen der Konzeption- und die das Land Nordrhein-Westfalen zur Grundlage der Bewilligung von öffentlichen Landesmitteln unter Auflage einer 25jährigen Bindungsfrist gemacht hat.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung bei der Unterhaltung, Pflege und Nutzung der historischen Gesamtanlage Kloster Bentlage und ihrer Kulturlandschaft,
- Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Nutzung der Anlage in Rheine Bentlage durch eigene Veranstaltungen, Unterstützung von Veranstaltungen, Förderung von Forschung und Förderung von Künstlern, die dort arbeiten und/oder Werke aufführen, sowie durch die Aussetzung von Preisen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung kann ihre gemeinnützigen Zwecke auch mittelbar verwirklichen, indem sie die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen teilweise oder ganz im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung einsetzt.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der bzw. die Stifter und seine/ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Gründungsvermögen der Stiftung beträgt 100.000,00 DM.

Das Stiftungsvermögen ist der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Ein Genehmigungsvorbehalt der Stiftungsaufsichtsbehörden ist zu beachten.

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden, ebenso Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) der Abgabenordnung gebildet werden.

Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die zukünftig zufließenden, zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschmälernte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.

Aus den Erträgen kann das Kuratorium auch Mittel im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Erhöhung des Stiftungskapitals verwenden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind möglichst gering zu halten und vorrangig aus den Erträgen und, soweit erforderlich, aus den Spenden zu decken.

Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen entsprechend ihrer Bestimmung zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Kuratorium zu bestimmenden Betrag ferner mit seinem/i ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

- die Stiferversammlung,
- das Kuratorium und
- der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

2. Wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist,

- beschließen die Organe der Stiftung mit einfacher Mehrheit und
- sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6

Stiferversammlung

1. Die erste Stiferversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu dem Anfangsvermögen der Stiftung beigetragen haben. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung dieser Stifterinnen und Stifter endet mit Bildung des Kuratoriums. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung richtet sich sodann nach den folgenden Bestimmungen dieses § 6.

2. Die Stiferversammlung besteht aus Personen, die mindestens einen vom Kuratorium zu bestimmenden Betrag gestiftet oder gespendet haben, der vom Kuratorium generell festgelegt worden ist. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig. Mitglieder können sich in der Stiferversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

3. Juristische Personen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen.

4. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stiferversammlung richtet sich nach der Höhe des zugestifteten oder gespendeten Betrages. Einzelheiten werden durch Beschluss des Kuratoriums geregelt.

5. Die Stiferversammlung wählt in getrennten Wahlgängen fünf Mitglieder des Kuratoriums. Umfasst die Stiferversammlung weniger als sechs Mitglieder, sind alle Mitglieder der Stiferversammlung auch Mitglieder des Kuratoriums.

Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

Die Stifternversammlung kann einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer bestellen, um -soweit dies wirtschaftlich notwendig und sinnvoll ist- die Geschäftsführung bzw. das Rechnungswesen zu überprüfen. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die den bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer bei seiner Arbeit unterstützen und der Stifternversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnung erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

6. Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Kalendertagen durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber zehn Personen, dies gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stifternversammlungen werden, sofern die Stifternversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet. Beschlüsse der Stifternversammlungen werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stifternversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stifternversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Organen der Stiftung zuzuleiten sind. Mitgliedern der Stifternversammlung ist auf besonderen Wunsch gegen Kostenerstattung eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Personen:

- dem vom Vorstand des Fördervereins Kloster/Schloss Bentlage e.V. entsandten Mitglied seines Vorstandes,
- drei von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Kloster/Schloss Bentlage e.V. zu benennenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
- bis zu sechs von der Stifternversammlung entsandten Personen,
- dem Bürgermeister der Stadt Rheine sowie einer weiteren, vom Rat der Stadt Rheine zu benennenden Person.

Die Berufung in das Kuratorium der Stiftung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 60 % seiner Mitglieder.

2. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung der Fördermaßnahmen,
- Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln,
- Wirtschaftsplanung,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses,
- Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresplanung,
- Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung des Vorstandes,
- Erteilung der Zustimmung zu den in § 8 Ziff. 5 genannten Angelegenheiten des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung,
- Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1.

Das Kuratorium kann den Abschluss von Verträgen und/oder die Vergabe von Fördermitteln von geringerem Gewicht per Dienstanweisung oder generellem Beschluss und die Aufstellung des Wirtschaftsplanes an den Vorstand delegieren.

§ 8

Vorstand

Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende wird bestellt durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins Kloster/Schloss Bentlage e.V. aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Fördervereins Kloster/Schloß Bentlage e.V. Die beiden weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium dieser Stiftung bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und die der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Erneute Ernennung oder Wiederwahl sind zulässig. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes der Stiftung sein.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
4. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, insbesondere das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Satzung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Berichterstattung und Rechnungslegung an das Kuratorium über die Tätigkeit der Stiftung,
- Erstellung des Wirtschaftsplanes,
- Fertigung des Jahresabschlusses und Vorlage an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres,
- Vorlage der Planung für das kommende Geschäftsjahr bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- Anstellung von Personal,
- Zur Entlastung und Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.

5. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums zu allen Angelegenheiten, die über die gewöhnliche Verwaltung der Stiftung hinausgehen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von Verträgen, die über die generelle Ermächtigung durch das Kuratorium hinausgehen,
 - b) Gewährung von Fördermitteln, die über die generelle Ermächtigung durch das Kuratorium hinausgehen,
 - c) Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Krediten,
 - e) Veränderung der Substanz des Stiftungsvermögens, Umschichtungen.

§ 9

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung sollen möglich sein, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes aufgrund gewandelter Verhältnisse es erfordert.
2. Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn sie dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung
 - a) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung,
 - b) ersatzweise an den Förderverein Kloster/Schloss Bentlage e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Genehmigungsvorbehalt der Stiftungsaufsichtsbehörde ist zu beachten.

§ 10

Unterrichtung der Stiftungsaufsicht

Stiftung zur Förderung von Kloster Bentlage

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsbehörde das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.